

GR_GERICHTE PKG 1997 33 vom 30. Juni 1997

GR Gerichte, 1997-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1997_33

FR: GR_GERICHTE PKG 1997 33 du 30 juin 1997

IT: GR_GERICHTE PKG 1997 33 del 30 giugno 1997

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

Im Konkurs wird das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners liquidiert. Damit eine solche Generalexekution stattfinden kann, muss vor- gängig sämtliches Vermögen des Gemeinschuldners zuverlässig festgestellt

127

werden. Dementsprechend schreitet das Konkursamt gemäss Art. 221 SchKG sofort nach Empfang des Konkurserkennnisses zur Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen und trifft die zur Sicherung desselben erforderlichen Massnahmen. Gemäss Lehre und Recht- sprechung müssen im Konkurs dabei selbst Aktiven inventarisiert werden, über deren Zugehörigkeit zur Masse Zweifel bestehen beziehungsweise die streitig sind. Sogar wenn der Bestand eines Forderungsrechts zweifelhaft ist, hat sich das Konkursamt an die Angaben des Gläubigers zu halten und sei- nem Begehren um Aufnahme des streitigen Anspruchs ins Konkursinventar stattzugeben (vgl. BGE 64 III 36 f., 81 III 123 f., 104 III 23). Mit Ausnahme von offensichtlich nicht bestehenden Ansprüchen ist daher jeder prüfens- werte Anspruch, mit andern Worten jedes Forderungsrecht, für dessen Exi- stenz zumindest Anhaltspunkte bestehen, vorläufig als bestrittener An- spruch in das Konkursinventar aufzunehmen (vgl. ZR 78 [1979] Nr. 78, 5.183 ff., BISchK 1964 Nr. 41). Der Sinn dieser Regelung ergibt sich aus Art. 260 SchKG. Gemäss dieser Vorschrift ist jeder Gläubiger berechtigt, die Abtre- tung derjenigen Rechtsansprüche der Masse zu verlangen, auf deren Gel- tendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet. Die Abtretung setzt dabei unter anderem voraus, dass der Konkursmasse ein entsprechender Rechtsanspruch zusteht. Dies kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn die fraglichen Ansprüche durch die Aufnahme ins Inventar zu Bestandteilen der Konkursmasse geworden sind (vgl. Amonn, Grundriss des Schuldbetrei- bungs- und Konkursrechts, 5. Aufl., Bern 1993, § 47 Rz 29). a) Mit seinem Begehren um Feststellung des Mehrwerts der von der X. AG getätigten Investitionen in die gemietete Liegenschaft und Auf- nahme der entsprechenden Forderung in das Konkursinventar verlangten die Beschwerdeführer nichts anderes als die Inventarisierung eines theoretischen Entschädigungsanspruchs aus Mietvertrag. Mit anderen Worten forderten sie die Aufnahme eines Aktivums ins Konkursinventar. Die Konkursbeamtin verweigerte die Inventarisierung des genannten Entschädigungsanspruchs mit der Begründung, es handle sich bei den fraglichen Einlagen um eigen- mächtige Investitionen, welche die Mieterin ohne Wissen

des Vermieters und zu eigenen Lasten vorgenommen habe. Mithin hätten sich aus diesen Investitionen keinerlei ausgleichspflichtige Mehrwerte ergeben, weshalb der X AG gegenüber dem Vermieter auch kein Entschädigungsanspruch aus Mietvertrag zustehe. Seidennach also gar kein Anspruch gegeben, so könne ein solcher auch nicht ins Konkursinventar aufgenommen werden. Entgegen diesen Behauptungen der Konkursbeamtin ist in casu die Vornahme von zahlreichen Investitionen in die Liegenschaft zumindest glaubhaft dargetan. Dies ergibt sich unter anderem aus der bereits erwähnten Zusammenstellung des Sachwalters vom 28. Oktober 1996 einschliesslich den beigelegten Rechnungsbelegen sowie aus der

ausführlichen Arbeitskon-

128
trolle/Pendenzliste für die vorgenommenen Sanierungs- und Renovationsarbeiten und den Sitzungsprotokollen zu den Aktionärssitzungen der X. AG. In diesen Protokollen ist mehrfach von der Vergabe von Sanierungs- und Reparaturarbeiten die Rede. Ausserdem wird darin vom jeweiligen Stand der Arbeiten berichtet und sogar die tatsächliche Ausführung von bestimmten Arbeiten festgehalten. Ferner führte der Vermieter A. sowohl mit B. als auch mit C. Korrespondenz über diesbezüglich eingeholte Offerten beziehungsweise über die Aufnahme verschiedener dieser Arbeiten betreffende Traktanden für die Sitzung vom 7. Februar 1996 und war, wie sich ebenfalls aus den bereits erwähnten Sitzungsprotokollen ergibt, bei allen Aktionärszusammenkünften anwesend. Gemäss einem Schreiben vom 5. April 1996 muss der Vermieter sodann auch telefonisch mit B. über die laufenden Renovationsarbeiten gesprochen haben. Es kann sich vorliegendenfalls somit keineswegs um offensichtlich nichtexistente Ansprüche handeln, deren Aufnahme ins Inventar seitens der Konkursverwaltung ohne weiteres verweigert werden darf. In bezug auf den zur Frage stehenden Entschädigungsanspruch bleibt lediglich umstritten, wer die fraglichen Investitionen getätigt, mit andern Worten, ob die Mieterin oder der Vermieter die entsprechenden Investitionen vorgenommen hat beziehungsweise ob sie wertvermehrend waren oder nicht. Diese streitigen Punkte wie auch die Frage nach dem Einvernehmen zwischen Vermieter und Mieterin bezüglich der vorgenommenen Investitionen sind indes Probleme des materiellen Rechts. Die Beurteilung streitiger materiellrechtlicher Fragen fällt indes grundsätzlich nicht in die Kompetenz der Konkursbeamtin. Das Konkursamt hat bloss konkursrechtliche Fragen zu überprüfen. Die Behauptungen der Konkursbeamtin beschlagen deshalb materielle Fragen, deren Beurteilung nicht in ihre Zuständigkeit fällt. b) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es sich in casu um einen in gewissen Punkten zwar streitigen, jedoch durchaus prüfungswerten Anspruch handelt. Diesen hat die Konkursbeamtin gemäss Lehre und Rechtsprechung unabhängig davon, ob in bezug auf den fraglichen Anspruch materiellrechtliche Fragen streitig bleiben, zumindest als bestrittenen Anspruch zu inventarisieren, da eine Abtretung nach Art. 260 SchKG nur für inventarisierte Ansprüche in Frage kommt. Die Betriebs- und Konkursbeamtin hat den Entschädigungsanspruch der X. AG aus Mietvertrag daher zu Unrecht nicht in das Konkursinventar aufgenommen. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Der auf Mietvertrag beruhende Entschädigungsanspruch ist als bestrittene Forderung ins Inventar aufzunehmen und der Beschwerdeführerin als Gläubigerin - wie auch allen übrigen Gläubigern - zur Abtretung gemäss Art. 260 SchKG anzubieten, sofern ihn die Konkursverwaltung nicht selbst geltend machen will.

SKA 97 18 Entscheid vom 6. Mai 1997 129

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.